

S T A T U T

der

SPÖ - Landesorganisation W i e n

Stand: 16. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZE (§ 1)	4
GLIEDERUNG DER LANDESORGANISATION (§ 2)	5
SEKTION (§ 3)	5
AUFGABEN DER SEKTION (§ 4)	5
ORGANE DER SEKTION (§ 5)	6
MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§ 6)	6
VERTRAUENSPERSONENVERSAMMLUNG (§ 7)	7
SEKTIONSAUSSCHUSS (§ 8)	8
SEKTIONSKONTROLLE (§ 9)	8
SEKTIONSBILDUNGSAUSSCHUSS (§ 10)	8
SEKTIONSFRAUENKOMITEE (§ 11)	9
THEMENBEZOGENE INITIATIVE (§ 12)	9
PROJEKTGRUPPEN (§ 13)	9
„GEWERKSCHAFTER/INNEN IN DER SPÖ“ (§ 14)	10
BEZIRKSORGANISATION (§ 15)	11
ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION (§ 16)	11
BEZIRKSKONFERENZ (§ 17)	11
TEILNAHME AN DER BEZIRKSKONFERENZ (§ 18)	12
DELEGIERUNGEN DER SEKTIONEN ZUR BEZIRKSKONFERENZ (§ 19)	13
ANTRÄGE AN DIE BEZIRKSKONFERENZ (§ 20)	13
BEZIRKSAUSSCHUSS (§ 21)	14
ERWEITERTER BEZIRKSVORSTAND (§ 22)	15
BEZIRKSVORSTAND (§ 23)	16
BEZIRKSPRÄSIDIUM (§ 24)	17
BEZIRKSKONTROLLE (§ 25)	18
BEZIRKSPRÜFUNGSAUSSCHUSS (§ 26)	18
BEZIRKSBILDUNGSAUSSCHUSS (§ 27)	18
BEZIRKSFRAUENKOMITEE (§ 28)	18
BEZIRKSARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE GENERATION (§ 29)	19
KLUB DER MANDATAR/INN/E/N (§ 30)	19
LANDESORGANISATION (§ 31)	20
ORGANE DER LANDESORGANISATION (§ 32)	20

LANDESPARTEITAG (§ 33)	20
WIENER KONFERENZ (§ 34)	21
TEILNAHME AM LANDESPARTEITAG (§ 35)	22
DELEGIERUNGEN DER BEZIRKSORGANISATIONEN ZUM LANDESPARTEITAG (§ 36)	22
EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES (§ 37)	23
ANTRÄGE AN DEN LANDESPARTEITAG (§ 38)	23
WIENER AUSSCHUSS (§ 39)	24
ERWEITERTER WIENER VORSTAND (§ 40)	25
WIENER VORSTAND (§ 41)	26
WIENER PRÄSIDIUM (§ 42)	27
WIENER KONTROLLE (§ 43)	27
WIENER PRÜFUNGSAUSSCHUSS (§ 44)	28
WIENER BILDUNGSAUSSCHUSS (§ 45)	28
WIENER FRAUENKOMITEE (§ 46)	28
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE GENERATION (§ 47)	28
FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEMEINDERÄT/INN/E/N UND BEZIRKSVORSTEHER/INNEN (§ 48)	29
KANDIDATUREN (§ 49)	29
AUSÜBUNG MEHRERER FUNKTIONEN (§ 50)	30
MITGLIEDERBEFRAGUNG (§ 51)	30
ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN (§ 52)	31
BEKANNTGABE VON PARTEIFUNKTIONEN (§ 53)	31
MANDATSABGABE (§ 54)	31
WAHLEN (§ 55)	32
WÄHLBARKEIT (§ 56)	33
FUNKTIONSDAUER (§ 57)	33
BESCHLÜSSE (§ 58)	33
ABSTIMMUNGEN (§ 59)	33
WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNGEN VON BEZIRKSORGANISATIONEN (§ 60) ...	34
VERWALTUNGSJAHR (§ 61)	34
GESCHÄFTSORDNUNG (§ 62)	34
ÄNDERUNG DIESES STATUTES (§ 63)	34
STATUTENBEREICH DER BEZIRKSORGANISATIONEN (§ 64)	35
SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§ 65)	35

GRUNDSÄTZE

§ 1. 1. Die Landesorganisation Wien der Sozialdemokratischen Partei Österreichs -- in der Folge kurz Landesorganisation genannt -- umfasst alle Mitglieder der SPÖ, die in Wien wohnen. Sie betreut auch jene Mitglieder, die nicht in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, aber ihren Mitgliedsbeitrag an eine Organisationsebene der Wiener Landesorganisation entrichten.

2. Dieses Statut regelt im Rahmen des Organisationsstatutes der SPÖ die Rechtsverhältnisse, die Organisation und die Tätigkeit der Landesorganisation, ihrer Gliederungen und Organe.

3. Die Landesorganisation und ihre Bezirksorganisationen besitzen als juristische Personen Rechtspersönlichkeit.

4. Der/die Landesparteivorsitzende, der/die Bezirksparteivorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e StellvertreterIn, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige Schriftstücke sind vom/von der Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem/einer StellvertreterIn) und vom/von der SekretärIn (im Verhinderungsfall von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson) gemeinsam zu unterzeichnen.

5. Bei allen Wahlen in Gremien und auf den KandidatInnenlisten sind die Bestimmungen des Bundesparteistatutes, die Quote betreffend, einzuhalten. Dies gilt auch für die im Bundesparteistatut festgeschriebene Beratung mit der Frauenorganisation der jeweiligen Ebene bei Listenerstellungen und bei Freiwerden eines Mandates. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und KandidatInnenlisten sind VertreterInnen der Jugendorganisationen in angemessener Zahl zu berücksichtigen.

6. Sofern es bei Einhaltung der vorgegebenen Fristen möglich ist, sind die im § 21., Z. 3., lit. d) und e) angeführten Obliegenheiten des Bezirksausschusses der Bezirkskonferenz zu übertragen.

7. Teilnahmeberechtigt an Konferenzen sowie an Sitzungen und Tagungen aller Gremien und Organe der Landesorganisation sind nur Parteimitglieder, die ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben. Für die jeweilige Organisationsebene ist die Zahlorganisation entscheidend. Ausnahmen gelten für Delegierte soz. Jugendorganisationen und themenorientierter Initiativen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des betreffenden Gremiums oder Organs möglich.

Gäste und Gastdelegierte an Konferenzen und Parteitagungen, sowie den Beratungen von Gremien und Organen über deren Beschluss befristet oder auf die Dauer der Funktionsperiode zugezogene Personen müssen nicht Parteimitglieder sein.

8. Anerkannte sozialdemokratische Organisationen sind teilnahmeberechtigt an Konferenzen sowie an Sitzungen und Tagungen aller Gremien und Organe der Landesorganisation, soweit diesen auch die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Willensbildung der Landesorganisation, insbesondere durch Entsendung in deren Organe, eingeräumt wurde. Ein

Delegierungsrecht besteht nicht, wenn die genannten Organisationen und Fraktionen auf diese Möglichkeit zur Mitwirkung an der Willensbildung von sich aus verzichten.

9. Für alle in diesem Statut nicht ausdrücklich geregelten Bestimmungen (z.B. Unvereinbarkeit, Schiedsgericht usw.) gilt das Organisationsstatut der SPÖ.

GLIEDERUNG DER LANDESORGANISATION

§ 2. Die Landesorganisation gliedert sich in

- a) Bezirksorganisationen
- b) Sektionen

SEKTION

§ 3. 1. Die Sektion ist primär die Zusammenfassung aller im Sektionsbereich wohnenden Parteimitglieder. Die Einteilung eines Bezirkes in Sektionen und die eventuelle Veränderung dieser Struktur erfolgen durch den Bezirksvorstand nach Anhörung der betroffenen Sektion/en.

2. Die Sektion besteht aus mehreren Sprengeln. Der Sprengel umfasst die in einem amtlichen Wahlsprengel wohnenden Parteimitglieder. Eine Sektion ist in der Regel vom Bezirksvorstand zu teilen, wenn ihre Mitgliederzahl 1.000 übersteigt.

3. Die Sektion untersteht der Kontrolle durch den Bezirksvorstand und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Eine über die Mitgliederbetreuung hinausgehende Tätigkeit ist im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation durchzuführen.

AUFGABEN DER SEKTION

§ 4. 1. Der Sektion obliegt die politische Arbeit im Sektionsgebiet wie

- a) die politische Information der Mitglieder sowie die Werbung neuer Mitglieder;
- b) die politische Information der Vertrauenspersonen;
- c) die Versendung von Informationen mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln;
- d) die Abhaltung von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen zum Zweck der Berichterstattung, der politischen Meinungs- und Willensbildung sowie der sozialdemokratischen Bildungsarbeit;
- e) die Erstellung von Anträgen, Vorschlägen und Anregungen organisatorischer und politischer Natur an die Bezirksorganisation, insbesondere in lokalen kommunalpolitischen Belangen;

- f) die Durchführung von öffentlich zugänglichen, politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie von sektionsbezogenen Aktivitäten in Umwelt- und Sozialfragen;
- g) die politische Information der BewohnerInnen insbesondere in lokalen kommunalpolitischen Belangen;
- h) die Wahlarbeit innerhalb des Sektionsgebietes, insbesondere die Abhaltung von WählerInnenversammlungen und sonstigen Veranstaltungen;
- i) die Bewerbung der Kommunikationsmöglichkeiten mit der SPÖ;
- j) die Durchführung der von der Bezirksorganisation bzw. von der Landesorganisation beschlossenen Aktionen.

2. Die Sektion führt die Mitgliederkartei, betreut die Sprengel, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die allfällige Gewährung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages nach den Richtlinien des Wiener Ausschusses.

Sie verwaltet das der Sektion anvertraute Parteieigentum, übernimmt die von den Vertrauenspersonen einkassierten Gelder und sorgt für die laufende Abrechnung der Parteibeiträge mit der Bezirksorganisation. Die von der Sektion verwalteten Gelder sind auf ein Konto der Bezirksorganisation einzulegen. Die Verfügungsberechtigung darüber regelt das Geschäftsführungs- und Finanzregulativ der jeweiligen Bezirksorganisation.

ORGANE DER SEKTION

§ 5. Die Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Vertrauenspersonenversammlung;
- c) der Sektionsausschuss;
- d) die Sektionskontrolle;
- e) der Sektionsbildungsausschuss;
- f) das Sektionsfrauenkomitee;

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6. 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ der Partei in der Sektion. Sie tritt mindestens einmal jährlich als Jahreskonferenz zusammen.

Die Einberufung obliegt dem Sektionsausschuss. Sie hat spätestens zwei Wochen vor der Jahreskonferenz in schriftlicher Form an alle delegierungsberechtigten Organe und alle Teilnahmeberechtigten zu erfolgen.

2. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bezirksvorstand verlangt wird.

3. Zur Teilnahme sind die Vertrauenspersonenversammlung und die Mitglieder der Sektion berechtigt.

4. Sie nimmt die Berichte des Sektionsausschusses, der Kontrolle und der MandatarInnen der Partei entgegen, fasst die entsprechenden Beschlüsse und behandelt die ihr vorliegenden Anträge.

In der Jahresversammlung hat sie über Vorschlag der Wahlkommission den Sektionsausschuss und die Kontrolle zu wählen.

5. Die aus mindestens drei, höchstens fünf Personen bestehende Wahlkommission wird von der Vertrauenspersonenversammlung eingesetzt und bedarf der Bestätigung durch die Jahresversammlung.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist gemäß § 55. vorzugehen.

Wurde jedoch von der Bezirkskonferenz für die Organe im Bereich der Bezirksorganisation eine zweijährige Funktionsdauer beschlossen und sind Neuwahlen demnach nicht erforderlich, so kann sich die Jahresversammlung auf die Entgegennahme der Berichte und auf die Behandlung der Anträge beschränken.

6. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen.

VERTRAUENSPERSONENVERSAMMLUNG

§ 7. 1. Der Vertrauenspersonenversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Sektionsausschusses;
- b) die Delegierten zur Bezirkskonferenz;
- c) gegebenenfalls die SprengelleiterInnen und die Sprengel-Vertrauenspersonen;
- d) die Mitarbeiterinnen des Sektionsfrauenkomitees;
- e) je zwei VertreterInnen der von der Bezirksorganisation anerkannten und im Sektionsbereich bestehenden themenbezogenen Initiativen;
- f) ein/e VertreterIn des Klubs der MandatarInnen;
- g) je ein/e VertreterIn aller im Sektionsbereich bestehenden Gruppen der von der Partei anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen sowie der von der Bezirksorganisation anerkannten und im Sektionsbereich bestehenden Projektgruppen. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.

2. Der Vertrauenspersonenversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung aller Aktionen der Sektion sowie die Entgegennahme der Berichte des Sektionsausschusses und der Delegierten zu anderen Organen der Partei.

Sie hat in der Regel mindestens einmal im Monat stattzufinden und ist vom Sektionsausschuss einzuberufen. Sie ist jedenfalls einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.

SEKTIONSAUSSCHUSS

§ 8. 1. Mit der Leitung der Tätigkeit der Sektion, insbesondere mit der Vollziehung der sie betreffenden Beschlüsse der Bezirkskonferenz, des Bezirksausschusses, des Erweiterten Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes ist der Sektionsausschuss betraut.

Der Sektionsausschuss besteht aus dem/der Sektionsvorsitzenden, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KatasterführerIn, dem/der Bildungsreferent/en/in, der Frauenreferentin, den StellvertreterInnen dieser FunktionärInnen und den BeisitzerInnen.

Nach Möglichkeit soll er auch aus einem/einer Sektionsreferent/en/in der Jungen Generation, einem/einer VertreterIn der Sozialistischen Jugend, einem/einer Kinderfreunde-referent/en/in und einem/einer Umweltreferent/en/in bestehen.

Gegebenenfalls kann er zusätzlich auch noch aus weiteren gewählten ReferentInnen und den SprengelleiterInnen bestehen. Diese GenossInnen sind für die einzelnen Aufgaben der Sektion gemäß § 4., Z. 1. zuständig.

Die drei Mitglieder der Sektionskontrolle nehmen an den Sitzungen des Sektionsausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Sektionsausschuss ist verpflichtet, dem Bezirksvorstand und dem Bezirksausschuss über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

3. Der Sektionsausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, ab.

4. Der Sektionsausschuss nimmt die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz vor.

SEKTIONSKONTROLLE

§ 9. Die Sektionskontrolle besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Sie wird von der Mitgliederversammlung über Vorschlag der Wahlkommission gewählt und übt ihre Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs gemäß § 25., Z. 1., 3. Satz, aus.

SEKTIONSBILDUNGS-AUSSCHUSS

§ 10. 1. Die Sektionsjahreskonferenz wählt den/die Sektionsbildungsreferent/en/in und seine/ihre StellvertreterInnen sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder.

2. Diese sind für die Vorbereitung und Durchführung der Bildungsarbeit in der Sektion verantwortlich.

SEKTIONSFRAUENKOMITEE

§ 11. Die Sektionsjahresversammlung wählt die Sektionsfrauenreferentin und ihre Stellvertreterinnen. Diese bilden mit allen Mitarbeiterinnen der Sektion das Sektionsfrauenkomitee.

Das Sektionsfrauenkomitee hat die Aufgabe, die besondere politische Arbeit bei den weiblichen Parteimitgliedern und den der Partei nicht angehörenden Frauen im Sektionsbereich zu leisten.

THEMENBEZOGENE INITIATIVE

§ 12. Eine themenbezogene Initiative ist der zeitbegrenzte Zusammenschluss von Personen, die sich unabhängig von territorialen Strukturen eines Themas annehmen oder Projekte betreiben.

Die Anregung zur Einrichtung themenbezogener Initiativen kann durch jede Bezirksorganisation oder durch die Landesorganisation auf ihrer jeweiligen Ebene erfolgen bzw. können diese Organisationsebenen einen derartigen Zusammenschluss von Personen als themenbezogene Initiative anerkennen.

Die Mitglieder einer themenbezogenen Initiative sind berufen bzw. können beauftragt werden, Konzepte zu Themen sowohl gesellschaftspolitischer als auch kommunalpolitischer Art zu erarbeiten, diese weiterzuentwickeln und eine entsprechende beratende Funktion in den Gremien der Partei auszuüben.

Nichtmitglieder können themenbezogenen Initiativen angehören bzw. in solchen Initiativen auch mitarbeiten.

Die Anerkennung als themenbezogene Initiative im Sinne dieses Statutes bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des zuständigen Gremiums. Sie besteht so lange, bis jenes Gremium, das die themenbezogene Initiative eingerichtet oder anerkannt hat, nicht Gegenteiliges beschließt. Derartige Beschlüsse können auch vom Landesparteitag oder von einer Bezirkskonferenz getroffen werden.

Anerkannte themenbezogene Initiativen sind berechtigt, zwei VertreterInnen für den/die auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene/n Mitgliederversammlung, Ausschuss, Konferenz und Parteitag zu nominieren. Sie haben auch das Recht, Anträge an diese Gremien zu stellen.

PROJEKTGRUPPEN

§ 13. Auf Ebene der Landesorganisation und auf Ebene der Bezirksorganisation ist die Gründung von Projektgruppen möglich und erwünscht.

Eine Projektgruppe ist der Zusammenschluss von Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Fachkenntnis dazu berufen sind, die Landesorganisation und/oder Bezirksorganisation in bestimmten Fragen zu beraten.

Die Mitglieder der Projektgruppe sind berufen, zu ganz speziellen, von der Landesorganisation oder einer Bezirksorganisation vorgegebenen Themenstellungen Konzepte zu erarbeiten.

Bei der Einrichtung einer Projektgruppe ist ein zeitlicher Rahmen für die Erstellung diesbezüglicher Konzepte von maximal zwei Jahren festzulegen.

Eine Projektgruppe soll mit beratender Funktion in den Gremien der Partei ausgestattet sein. Zum Landesparteitag sind Projektgruppen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch bestehen, jedenfalls ordentlich delegierungs- und antragsberechtigt.

Projektgruppen werden auf Beschluss des Wiener Vorstandes oder eines Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit eingerichtet.

Mitglied einer Projektgruppe kann jede/r Interessierte sein, soweit er/sie als Mitglied von der Projektgruppe aufgenommen wird. In Parteigremien beratend tätige Mitglieder der Projektgruppe und Delegierte zum Landesparteitag und zur Bezirkskonferenz müssen Mitglieder der SPÖ sein.

Eine Projektgruppe hat neben dem Antragsrecht auch das Recht auf ein/e/n ordentlich Delegierte/n zum Landesparteitag oder zur Bezirkskonferenz. Darüber hinaus sind Gastdelegierungen möglich.

Die Auflösung einer Projektgruppe ergibt sich automatisch durch den bereits bei der Gründung vorweg festgelegten Zeitablauf oder zu jenem Zeitpunkt, zu dem jenes Gremium, das die jeweilige Projektgruppe eingerichtet oder anerkannt hat, dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Derartige Beschlüsse können auch vom Landesparteitag oder von einer Bezirkskonferenz getroffen werden.

„GEWERKSCHAFTER/INNEN IN DER SPÖ“

§ 14. 1. „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ sorgt für die Parteitätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit.

2. „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ setzt sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und ArbeitnehmerInnen ähnliche Personen) ein.

3. „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungstätigkeit entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ).

4. Das Bundespräsidium von „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ ist berechtigt, für jedes Bundesland eine/n Landesbeauftragte/n zu bestellen. Im Falle der Bestellung ist nur diese/r Landesbeauftragte für das Bundesland Wien berechtigt, Delegierungen und Wahlvorschläge für Organe/Gremien der SPÖ und ihrer Teilorganisationen auf Wiener Ebene vorzunehmen.

5. Näheres regeln Statut und Geschäftsordnung von „GewerkschafterInnen in der SPÖ“.

BEZIRKSORGANISATION

§ 15. 1. Die Bezirksorganisation ist die Zusammenfassung der in ihrem Bereich liegenden Sektionen, Referate, sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen sowie themenorientierten Initiativen und Projektgruppen. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.

2. Der Bereich der Bezirksorganisation umfasst in der Regel einen Wiener Gemeindebezirk.

ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION

§ 16. 1. Die Organe der Bezirksorganisation sind:

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) der Bezirksausschuss;
- c) der Erweiterte Bezirksvorstand;
- d) der Bezirksvorstand;
- e) das Bezirkspräsidium;
- f) die Bezirkskontrolle
- g) der Bezirksprüfungsausschuss;
- h) der Bezirksbildungsausschuss;
- i) das Bezirksfrauenkomitee;
- j) die Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
- k) der Klub der MandatarInnen.

2. Die unter Z. 1., lit. f) bis j) genannten Organe beschließen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eigene Regulative. Die Erstellung der Vorschläge dieser Regulative erfolgt von den betreffenden Organen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. sind die auf Landesebene gültigen Regulative sinngemäß anzuwenden.

BEZIRKSKONFERENZ

§ 17. 1. Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Partei im Bezirk. Sie tritt mindestens einmal jährlich als Jahreskonferenz zusammen.

Die Einberufung obliegt dem Bezirksvorstand. Sie hat spätestens vier Wochen vor der Bezirkskonferenz in schriftlicher Form an alle delegierungsberechtigten Organe und alle Teilnahmeberechtigten zu erfolgen.

2. Eine Bezirkskonferenz muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Sektionen verlangt wird.

3. Die Delegierten zur Bezirkskonferenz erhalten eine auf Namen und delegierende Organisation lautende Delegiertenkarte, die vom Bezirksvorstand ausgefertigt ist und von der entsendenden Organisation bestätigt wird.

4. Der Bezirkskonferenz obliegt:

a) die Beschlussfassung aller die Bezirksorganisation berührenden, grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Fragen; darunter fallen auch die Entgegennahme der Berichte und insbesondere die Beschlussfassung über den Bericht der Kontrolle;

b) die Beschlussfassung über die dem Bezirksausschuss zustehenden Aufgaben, wenn ein Beschluss desselben nicht zustande kommt;

c) die Erledigung aller Aufgaben, die gemäß dem Organisationsstatut der SPÖ und dem Statut der Landesorganisation der Bezirkskonferenz zufallen und von den vorstehenden Aufzählungen nicht erfasst werden;

5. Die Bezirkskonferenz nimmt die Berichte aller Organe der Bezirksorganisation entgegen.

6. Die Bezirkskonferenz wählt den Bezirksvorstand, die Bezirkskontrolle, den Bezirksprüfungsausschuss und die SchiedsgerichtsbeisitzerInnen.

Die Wahlen haben jährlich zu erfolgen, doch kann die Bezirkskonferenz mit Zweidrittelmehrheit auch eine zweijährige Funktionsdauer beschließen.

In diesem Fall beschränkt sich die Bezirkskonferenz in Jahren, in denen keine Wahlen stattfinden, auf die Entgegennahme der Berichte und die Behandlung der Anträge.

7. Die Bezirkskonferenz nimmt die Wahl des Bezirksfrauenkomitees, des Bezirksbildungsausschusses und des Bezirksvorstandes der Jungen Generation zur Kenntnis.

8. Zur Ausarbeitung der Wahlvorschläge wird vom Bezirksausschuss eine aus mindestens fünf Personen bestehende Wahlkommission eingesetzt, die der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz bedarf.

Der/die BezirksekretärIn ist den Sitzungen der Wahlkommission mit beratender Stimme beizuziehen. Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlkommission hat einen Vorschlag für die im § 23., Z. 1. genannten Funktionen zu erstellen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist gemäß § 55. vorzugehen.

TEILNAHME AN DER BEZIRKSKONFERENZ

§ 18. 1. Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt:

a) die Delegierten der Sektionen;

b) die Mitglieder des Bezirksausschusses, des Bezirksfrauenkomitees und des Bezirksprüfungsausschusses;

c) je sechs Delegierte der bestehenden Bezirksorganisationen der Sozialistischen Jugend, der Jungen Generation, der Kinderfreunde, der „Arbeitsgemeinschaft 60 plus“, des

Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes, des Bundes sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler und des Bezirksbildungsausschusses;

d) 20 Prozent der nach lit. a) auf die Sektionen entfallenden Delegierten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“;

e) je zwei Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereins, der SPÖ-Bauern, sozialdemokratischen Fraktion der Mietervereinigung Österreichs und der im Bezirk bestehenden themenbezogenen Initiativen;

f) je ein/e Delegierte/r der übrigen anerkannten und im Bezirk bestehenden sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen anderer Organisationen sowie der Projektgruppen der Bezirksebene. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.

2. Als Gastdelegierte mit beratender Stimme können an der Bezirkskonferenz teilnehmen:

a) je zwei Delegierte des Wiener Vorstandes und des Wiener Frauenkomitees;

b) die vom Bezirksvorstand eingeladenen Personen.

3. Die Delegierten sind dem Bezirksvorstand zu melden, der die Überprüfung ihrer Mandate durch den Bezirksprüfungsausschuss veranlasst. Im Zweifelsfall entscheidet die Bezirkskonferenz.

DELEGIERUNGEN DER SEKTIONEN ZUR BEZIRKSKONFERENZ

§ 19. 1. Die Gesamtanzahl der Delegierten der Sektionen legt der Bezirksausschuss fest.

Auf jede Sektion entfallen zunächst 3 Delegierte. Die Restzahl der Delegierten wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems auf Grundlage der abgerechneten Mitgliedsbeiträge auf die Sektionen verteilt. Dafür ist die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge des vorangegangenen Jahres maßgebend.

2. Scheidet ein/e Delegierte/r vor Ablauf der Mandatsdauer aus, so ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.

ANTRÄGE AN DIE BEZIRKSKONFERENZ

§ 20. 1. Antragsberechtigt zur Bezirkskonferenz sind alle im § 18., Z. 1. genannten Organisationen und Organe.

2. Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen. Diese Aufgabe kann auch der Mitgliederversammlung übertragen werden.

3. Anträge an die Bezirkskonferenz sind drei Wochen vorher schriftlich dem Bezirkssekretariat zu übermitteln.

4. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bezirkskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Bezirkskonferenz dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz.

5. Verspätet eingebrachte Anträge, die von der Bezirkskonferenz nicht zur Verhandlung zugelassen werden, gelten dem Bezirksvorstand zugewiesen.

6. Zur Beratung der der Bezirkskonferenz vorliegenden Anträge setzt der Bezirksvorstand eine Antragskommission ein, der mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes und jeweils bis zu zehn VertreterInnen der Sektionen angehören. Jede Sektion muss bei jeder dritten Bezirkskonferenz in der Antragskommission vertreten sein. Weiters können der Antragskommission VertreterInnen anderer antragsberechtigter Organisationen angehören.

BEZIRKSAUSSCHUSS

§ 21. 1. Der Bezirksausschuss besteht aus:

- a) den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes und dem/der BezirkssekretärIn;
- b) den Sektionsvorsitzenden;
- c) den Mitgliedern des Klubs der MandatarInnen der Bezirksorganisation;
- d) den drei Mitgliedern der Bezirkskontrolle.

Bei Beschlussfassungen in finanziellen Angelegenheiten haben sie kein Stimmrecht, an diesbezüglichen Vorbesprechungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

- e) den Delegierten, die in Z. 2. aufgezählt sind.

2. Es entsenden:

- a) das Bezirksfrauenkomitee und die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ je sechs Delegierte;
- b) der Bezirksamprüfungsausschuss, der Bezirksbildungsausschuss und die im Bezirk bestehenden themenbezogenen Initiativen sowie die Bezirksorganisationen folgender Organisationen je zwei Delegierte: Kinderfreunde, Junge Generation, Sozialistische Jugend;
- c) die übrigen von der Partei anerkannten und im Bezirk bestehenden sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen anderer Organisationen sowie die Projektgruppen der Bezirksebene je eine/n Delegierte/n. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.
- d) Die kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen, soweit sie dem Bezirksausschuss nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Dem Bezirksausschuss obliegt über Vorschlag des Bezirksvorstandes:

- a) die Beschlussfassung über die Durchführung der politischen Arbeit, der Werbe-, Organisations- und Bildungsarbeit der Bezirksorganisation und ihrer Sektionen und deren Überwachung;
 - b) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - c) die Bestimmung des Anteils der Sektionen am Mitgliedsbeitrag;
 - d) die Beschlussfassung über die von der Bezirkspartei zu nominierenden KandidatInnen für den Wiener Gemeinderat, als BezirksvorsteherIn und BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn und die Beschlussfassung über die Aufstellung von KandidatInnen für die Wahlen in die Bezirksvertretung; dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 6.
 - e) die Erstattung von Vorschlägen zur Aufstellung der sozialdemokratischen KandidatInnen zum Nationalrat; dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 6.
 - f) die Beschlussfassung über die Anerkennung von themenbezogenen Initiativen auf Bezirksebene;
 - g) die Festlegung der Zahl der Delegierten der Sektionen zur Bezirkskonferenz;
 - h) alle sonstigen Tätigkeiten, die nach dem Statut nicht von einem anderen Organ der Bezirksorganisation besorgt werden oder die nach dem Statut dem Bezirksausschuss zufallen;
 - i) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag und die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag.
- Es ist sicherzustellen, dass zumindest ein/e gemeinsame VertreterIn der im Bezirk vertretenen sozialdemokratischen Jugendorganisationen als Delegierte/r zum Landesparteitag nominiert wird.

4. Der Bezirksausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal jährlich, zusammen.

5. Wenn ein/e Sektionsvorsitzende/r an der Teilnahme verhindert ist oder als gewähltes Mitglied dem Bezirksvorstand angehört, vertritt eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen die Sektion im Bezirksausschuss mit Sitz und Stimme.

ERWEITERTER BEZIRKSVORSTAND

§ 22. 1. Wichtige politische und organisatorische Fragen, die überwiegend die Sektionen betreffen, sind vom Erweiterten Bezirksvorstand zu behandeln.

2. Der Erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
- b) jenen Sektionsvorsitzenden, die dem gewählten Bezirksvorstand nicht angehören;
- c) den MandatarInnen gemäß § 23., Z. 2.
- d) Der/die BezirkssekretärIn und die drei Mitglieder der Bezirkskontrolle gehören dem Erweiterten Bezirksvorstand mit beratender Stimme an.
- e) Die kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen, soweit sie nicht gemäß Z. 2., lit. b) und c) dem Erweiterten Bezirksvorstand angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Sektionsvorsitzenden muss eine Angelegenheit dem Erweiterten Bezirksvorstand vorgelegt werden.

BEZIRKSVORSTAND

§ 23. 1. Mit der Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der finanziellen Angelegenheiten der Bezirksorganisation und mit der Vollziehung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz, des Bezirksausschusses und des Erweiterten Bezirksvorstandes ist ein aus höchstens 25 Mitgliedern bestehender Vorstand betraut.

Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksparteivorsitzenden, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und mindestens je einem/einer StellvertreterIn dieser FunktionärInnen und den BeisitzerInnen.

Dem Bezirksvorstand haben je ein Mitglied des Bezirksbildungsausschusses und der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ anzugehören.

Besteht auf Bezirksebene eine Bezirksorganisation der Sozialistischen Jugend, der Achse kritischer SchülerInnen, der Kinderfreunde, der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation oder der „Arbeitsgemeinschaft 60 plus“, so hat je ein Mitglied dieser Organisationen bzw. dieses Referates dem Bezirksvorstand anzugehören.

Der /die BezirkssekretärIn, die drei Mitglieder der Bezirkskontrolle und der/die Vorsitzende des Bezirksprüfungsausschusses nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Die in der Bezirksorganisation tätigen sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, Abgeordneten zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung, des Stadtsenates und Gemeinderates, der/die sozialdemokratische BezirksvorsteherIn und/oder BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn sowie der/die Klubvorsitzende nehmen -- soweit sie nicht in den Bezirksvorstand gewählt wurden -- an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.

3. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über das Budget und den Rechnungsabschluss der Bezirksorganisation;
- b) die Beschlussfassung über ein Bezirksgeschäftsführungs- und Finanzregulativ der Bezirksorganisation und der Sektionen;
- c) die Beschlussfassung über die Einhebung einer Bezirksmandatsabgabe;
- d) die Zustimmung zu wirtschaftlichen Betätigungen von Parteiorganisationen;
- e) die Beschlussfassung über Mustergeschäftsordnungen;
- f) die Beschlussfassung über die Anerkennung von Projektgruppen auf Bezirksebene.

4. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen; diese sollen jedoch ein Drittel der Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die kooptierten Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil. Insbesondere sollen dies sein:

- a) jene Sektionsvorsitzenden, die dem Bezirksvorstand nicht angehören;

- b) jene in Z. 2., genannten MandatarInnen, die dem Bezirksvorstand nicht angehören.
5. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, dem Bezirksausschuss und der Bezirkskonferenz über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend den Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPÖ, sich in politischen und organisatorischen Fragen an den Bezirksvorstand zu wenden. Innerhalb von acht Wochen ist eine Antwort zu erteilen.
7. Der Bezirksvorstand hat ihm zugeleitete Entschlüsse von willensbildenden Organen der Bezirksorganisation innerhalb von acht Wochen zu behandeln und diese Organe über die Art der Erledigung zu informieren. Entschlüsse, die an den Bezirksvorstand gerichtet werden, sind gleichzeitig der zuständigen Sektion mitzuteilen.
8. Der Bezirksvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, ab. Er kann seine Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
9. Wird ein Mandat zur Bezirkskonferenz frei, so veranlasst der Bezirksvorstand eine Nachbesetzung durch die delegierungsberechtigte Organisation.
10. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Sektionsvorsitzenden muss eine Angelegenheit dem Bezirksvorstand vorgelegt werden.

BEZIRKSPRÄSIDIUM

§ 24. 1. Das Bezirkspräsidium besteht aus dem/der Bezirksparteivorsitzenden und seinen/ihren StellvertreterInnen. Der/die BezirkssekretärIn gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Das Bezirkspräsidium kann einzelne Mitglieder des Bezirksvorstandes seinen Beratungen beiziehen.

2. Dem Bezirkspräsidium obliegen die Verwaltung der durch Beschluss des Bezirksvorstandes genehmigten Finanzmittel, die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie dem Präsidium über Beschluss des Bezirksvorstandes durch dessen Geschäftsführungs- und Finanzregulativ übertragen wurden, und die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Bezirksvorstandes fallenden Angelegenheiten.

3. Darüber hinaus kann das Bezirkspräsidium Angelegenheiten erledigen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, wenn es sich um unaufschiebbare personelle, finanzielle oder organisatorische Angelegenheiten handelt und die nachträgliche Genehmigung durch den Bezirksvorstand erfolgt.

BEZIRKSKONTROLLE

§ 25. 1. Die Bezirkskontrolle besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Sie wird von der Bezirkskonferenz über Vorschlag der Wahlkommission gewählt und übt ihre Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. ist das Regulativ der Wiener Kontrolle sinngemäß anzuwenden.

BEZIRKSPRÜFUNGS AUSSCHUSS

§ 26. 1. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus fünf bis vierzehn weiteren Mitgliedern.

2. Er wird von der Bezirkskonferenz über Vorschlag der Wahlkommission gewählt und übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. ist das Regulativ des Wiener Prüfungsausschusses sinngemäß anzuwenden.

BEZIRKSBILDUNGS AUSSCHUSS

§ 27. 1. Die Bildungsarbeit im Bezirk obliegt dem Bezirksbildungsausschuss.

Er besteht aus 10 bis 18 Mitgliedern, die von der Bezirksbildungskonferenz gewählt werden und der Kenntnisnahme der Bezirkskonferenz bedürfen.

2. Der Bezirksbildungsausschuss übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. ist das Regulativ für die Bildungsarbeit der Landesorganisation anzuwenden.

BEZIRKSFRAUENKOMITEE

§ 28. 1. Die besondere Parteiarbeit für die Frauen im Bezirk obliegt dem Bezirksfrauenkomitee.

Es besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, die von der Bezirksfrauenkonferenz gewählt werden und der Kenntnisnahme der Bezirkskonferenz bedürfen.

2. Das Bezirksfrauenkomitee übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem

Bezirksvorstand bzw. ist das Regulativ für die sozialdemokratische Frauenarbeit in der Landesorganisation anzuwenden.

BEZIRKSARBEITSGEMEINSCHAFT JUNGE GENERATION

§ 29. 1. Die besondere Parteiarbeit für junge Menschen im Bezirk obliegt der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation und gemäß dem Regulativ der Jungen Generation deren Projektgruppen.

Der Bezirksvorstand der Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die von der Bezirkskonferenz der Jungen Generation gewählt werden und der Kenntnisnahme der Bezirkskonferenz bedürfen.

2. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Junge Generation übt ihre Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. ist das Regulativ der Jungen Generation in der SPÖ Wien anzuwenden.

KLUB DER MANDATAR/INNE/N

§ 30. 1. Die im Bezirk tätigen sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, Abgeordneten zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung und des Stadtsenates, des Gemeinderates, der/die sozialdemokratische BezirksvorsteherIn und/oder der/die BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn und die sozialdemokratischen BezirksrätInnen, bilden den Klub der MandatarInnen der Bezirksorganisation.

Dieser wählt den Klubvorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen und mindestens zwei BeisitzerInnen.

Er kann im Bedarfsfall für jede Sektion eine/n Delegierte/n bestimmen.

Die Geschäftsführung des Klubs obliegt dem/der BezirkssekretärIn. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind, soweit sie nicht Mitglieder des Klubs sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnahmeberechtigt.

2. Dem Klub der MandatarInnen obliegt die Beratung und Vorbereitung der Arbeiten der sozialdemokratischen Fraktion der Bezirksvertretung aufgrund der Beschlüsse des Bezirksvorstandes.

3. Die MandatarInnen, welche die Verbindung zwischen dem Klub und den Sektionen aufrechterhalten und Berichte erstatten müssen, sind verpflichtet, an den Versammlungen und Sitzungen der Organe und sonstigen Körperschaften, in die sie delegiert sind, teilzunehmen. Soweit diese so delegierten MandatarInnen nicht stimmberechtigte Mitglieder dieser Organe oder sonstiger Körperschaften sind, nehmen sie an deren Versammlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Der Klub der MandatarInnen informiert in regelmäßigen Abständen über die Angebote der Landesorganisation betreffend Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.

LANDESORGANISATION

§ 31. Die Wiener Bezirksorganisationen, Referate und die vom Wiener Ausschuss anerkannten bzw. eingerichteten themenorientierten Initiativen und Projektgruppen bilden die Landesorganisation Wien der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

ORGANE DER LANDESORGANISATION

§ 32. 1. Die Organe der Landesorganisation sind:

- a) der Landesparteitag;
- b) die Wiener Konferenz;
- c) der Wiener Ausschuss;
- d) der Erweiterte Wiener Vorstand;
- e) der Wiener Vorstand;
- f) das Wiener Präsidium;
- g) die Wiener Kontrolle;
- h) der Wiener Prüfungsausschuss;
- i) der Wiener Bildungsausschuss;
- j) das Wiener Frauenkomitee;
- k) die Landesarbeitsgemeinschaft Junge Generation;
- l) die Fraktion sozialdemokratischer GemeinderätInnen und BezirksvorsteherInnen.

2. Die im Organisationsstatut der SPÖ vorgesehene Funktion des Landespartei Vorstandes wird vom Wiener Vorstand ausgeübt.

3. Die unter Z. 1. lit. g) bis l) genannten Organe beschließen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eigene Regulative. Die Erstellung der Vorschläge dieser Regulative erfolgt von den betreffenden Organen im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

LANDESPARTEITAG

§ 33. 1. Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2. Dem Landesparteitag obliegt:

- a) die Beschlussfassung aller die Landesorganisation berührenden grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Fragen; darunter fallen auch die Entgegennahme der Berichte und insbesondere die Beschlussfassung über den Bericht der Kontrolle;
- b) die Beschlussfassung über die dem Wiener Ausschuss zustehenden Aufgaben, wenn ein Beschluss desselben nicht zustande kommt;
- c) die Erledigung aller Aufgaben, die gemäß dem Organisationsstatut der SPÖ dem Landesparteitag zufallen und von der vorstehenden Aufzählung nicht erfasst werden.

3. Der Landesparteitag nimmt die Berichte aller Organe der Landesorganisation entgegen.

4. Der Landesparteitag wählt den Wiener Vorstand, die Wiener Kontrolle, den Wiener Prüfungsausschuss und die SchiedsgerichtsbeisitzerInnen.

Der Landesparteitag nimmt die Wahl des Wiener Frauenkomitees, des Wiener Bildungsausschusses und des Landesvorstandes der Jungen Generation zur Kenntnis.

Die Wahlen haben jedes zweite Jahr zu erfolgen, wobei erstmalig im Jahre 1993 die zweijährige Funktionsdauer begann.

5. Zur Ausarbeitung der Wahlvorschläge wird vom Wiener Ausschuss eine aus sieben Personen bestehende Wahlkommission eingesetzt, die der Bestätigung durch den Landesparteitag bedarf.

Der/die LandesparteiSekretärIn ist den Sitzungen der Wahlkommission mit beratender Stimme beizuziehen.

Mitglieder der Wahlkommission können nicht in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Die Wahlkommission hat einen Vorschlag für die im § 41., Z.1., 2ter Satz genannten Funktionen zu erstellen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist gemäß § 55. vorzugehen.

WIENER KONFERENZ

§ 34. 1. Zur Information und politischen Meinungsbildung über grundsätzliche und aktuelle Belange kann der Wiener Ausschuss Wiener Konferenzen einberufen.

Die Ergebnisse der Wiener Konferenz sind im Wiener Ausschuss einer Behandlung zuzuführen.

2. An der Wiener Konferenz sind teilnahmeberechtigt:

- a) die Delegierten und Gastdelegierten zum Landesparteitag;
- b) je ein Mitglied des Sektionsausschusses jeder Wiener Sektion. Dafür stellt der Wiener Ausschuss besondere Delegiertenkarten aus, die nicht an eine Person gebunden sind.
- c) Gäste, die vom Wiener Vorstand eingeladen werden.

TEILNAHME AM LANDESPARTEITAG

§ 35. 1. Zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt:

- a) die Delegierten der Bezirksorganisationen;
- b) die Mitglieder des Wiener Ausschusses, des Wiener Frauenkomitees und des Wiener Prüfungsausschusses;
- c) je sechs VertreterInnen der Landesorganisation der Sozialistischen Jugend, des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs, der Landesarbeitsgemeinschaft Junge Generation, der Kinderfreunde, des Wiener Bildungsausschusses, der Fraktion sozialdemokratischer GemeinderätInnen und BezirksvorsteherInnen, der „Arbeitsgemeinschaft 60 plus“, des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes und des Bundes sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler;
- d) 120 Delegierte der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“.
- e) je drei Delegierte der Wiener Organisation von SPÖ-International und der Wiener Landesorganisation der Achse kritischer SchülerInnen;
- f) je zwei Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver Antifaschist/inn/en, des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereines, der sozialdemokratischen Fraktion der Mietervereinigung Österreichs und der auf Landesebene anerkannten themenbezogenen Initiativen;
- g) je ein/e Delegierte/r der übrigen anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen sowie der auf Landesebene anerkannten Projektgruppen. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.

2. Als Gastdelegierte mit beratender Stimme können am Landesparteitag teilnehmen:

- a) je zwei Delegierte des Bundespartei Vorstandes und des Bundesfrauenvorstandes;
- b) die vom Wiener Vorstand eingeladenen Personen.

3. Die Delegierten sind dem Wiener Vorstand zu melden, der die Überprüfung ihrer Mandate durch den Wiener Prüfungsausschuss veranlasst. Im Zweifelsfall entscheidet der Landesparteitag.

DELEGIERUNGEN DER BEZIRKSORGANISATIONEN ZUM LANDESPARTEITAG

§ 36. 1. Es gibt insgesamt 600 Delegierte der Bezirksorganisationen. Auf jede Bezirksorganisation entfallen zunächst sechs Delegierte. Die Restzahl der Delegierten wird nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems auf Grundlage der abgerechneten Mitgliedsbeiträge auf die Bezirksorganisationen verteilt. Dafür ist die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge des vorangegangenen Jahres maßgebend.

2. Scheidet ein/e Delegierte/r vor Ablauf der Mandatsdauer aus, so ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.

EINBERUFUNG DES LANDESPARTEITAGES

§ 37. 1. Die Einberufung des Landesparteitages obliegt dem Wiener Vorstand. Sie hat spätestens zwei Monate vor dem Landesparteitag in schriftlicher Form an alle delegierungsberechtigten Organisationen und an alle Teilnahmeberechtigten sowie gegebenenfalls auch durch Veröffentlichung in geeigneten Druckwerken und anderen Medien zu erfolgen.

2. Ein Landesparteitag muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens sechs Bezirksorganisationen aufgrund der Beschlüsse ihrer Bezirksausschüsse verlangt wird.

3. Die Delegierten zum Landesparteitag erhalten eine auf Namen und delegierende Organisation lautende Delegiertenkarte, die vom Wiener Vorstand ausgefertigt und von der entsendenden Organisation bestätigt wird.

ANTRÄGE AN DEN LANDESPARTEITAG

§ 38. 1. Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle im § 35., Z. 1. genannten Organisationen und Organe.

2. Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.

3. Anträge an den Landesparteitag sind sechs Wochen vorher schriftlich dem Wiener Sekretariat zu übermitteln.

4. Die eingebrachten Anträge sowie der Vorschlag der Antragskommission zur Behandlung der Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Gliederungen der Partei spätestens zehn Tage vor dem Landesparteitag zu übermitteln.

5. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Statutes der SPÖ-Landesorganisation Wien, dann kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

6. Verspätet eingebrachte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Verhandlung zugelassen werden, gelten dem Wiener Vorstand zugewiesen.

7. Zur Beratung der dem Landesparteitag vorliegenden Anträge setzt der Wiener Vorstand eine Antragskommission ein, der mindestens zwei Mitglieder des Wiener Vorstandes und mindestens zehn VertreterInnen der Bezirksorganisationen angehören, jedenfalls aber VertreterInnen aller antragstellenden Bezirksorganisationen. Jede Bezirksorganisation muss

bei mindestens jedem dritten Landesparteitag in der Antragskommission vertreten sein. Weiters können der Antragskommission VertreterInnen anderer antragsberechtigter Organisationen angehören. Jede Bezirksorganisation, die nicht in der Antragskommission vertreten ist, kann eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden.

WIENER AUSSCHUSS

§ 39. 1. Der Wiener Ausschuss besteht aus:

- a) den gewählten Mitgliedern des Wiener Vorstandes, dem/der Landespartei sekretärIn und gegebenenfalls seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn;
- b) den Bezirksparteivorsitzenden;
- c) dem/der sozialdemokratischen BürgermeisterIn, den sozialdemokratischen StadträtInnen, Mitgliedern des Gemeinderates, BezirksvorsteherInnen und BezirksvorsteherInnen-StellvertreterInnen, dem/der Klubvorsitzenden des Klubs der MandatarInnen, soweit in einer Bezirksorganisation die SPÖ keine/n BezirksvorsteherIn oder BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn stellt, und dem/der geschäftsführenden Präsident/en/in des Wiener Stadtschulrates;
- d) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Mitgliedern der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates;
- e) den drei Mitgliedern der Wiener Kontrolle. Bei Beschlussfassungen in finanziellen Angelegenheiten haben sie kein Stimmrecht, an diesbezüglichen Vorbesprechungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.
- f) den Delegierten, die in Z. 2. aufgezählt sind.
- g) Die kooptierten Mitglieder des Wiener Vorstandes nehmen, soweit sie dem Wiener Ausschuss nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Es entsenden:

- a) das Wiener Frauenkomitee sechs Delegierte;
- b) „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ vier Delegierte;
- c) der Wiener Bildungsausschuss und die auf Landesebene anerkannten themenbezogenen Initiativen sowie die Landesorganisationen folgender Organisationen je zwei Delegierte: Kinderfreunde, Arbeitsgemeinschaft Junge Generation, Sozialistische Jugend, Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs;
- d) der Wiener Prüfungsausschuss, der Verband Wiener Arbeiterheime, die Landesorganisationen aller anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen sowie auch die auf Landesebene anerkannten Projektgruppen je eine/n Delegierte/n. Dies unter Berücksichtigung der Ausführungen im § 1., Z. 8.

3. Dem Wiener Ausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Durchführung der politischen Arbeit, der Werbe-, Organisations- und Bildungsarbeit der Landesorganisation und ihrer Bezirksorganisationen und deren Überwachung;

- b) die Beschlussfassung über die Durchführung aller politischen Wahlen und über die Beteiligung von Mitgliedern der SPÖ an anderen Wahlen;
 - c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - d) die Bestimmung des Anteils der Bezirksorganisationen am Mitgliedsbeitrag;
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, wenn dieser die für das Bundesgebiet bestimmte Höhe übersteigen soll;
 - f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr für neu eintretende Parteimitglieder;
 - g) die Entscheidung über die von der SPÖ zu nominierenden KandidatInnen als Mitglieder für den Stadtsenat, den/die von der SPÖ zu nominierenden Bürgermeisterkandidat/en/in und den/die Geschäftsführende/n Präsident/en/in des Wiener Stadtschulrates;
 - h) die Beschlussfassung über die Aufstellung der sozialdemokratischen KandidatInnen für den Wiener Gemeinderat im Einvernehmen mit den Bezirksorganisationen;
 - i) die Beschlussfassung über die von der SPÖ zu nominierenden KandidatInnen als BezirksvorsteherIn und BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn, im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksorganisation;
 - j) die Erstattung von Vorschlägen zur Aufstellung der sozialdemokratischen KandidatInnen zum Nationalrat und zum europäischen Parlament sowie im Einvernehmen mit der Fraktion sozialdemokratischer GemeinderätInnen und BezirksvorsteherInnen Vorschläge zur Entsendung in den Bundesrat;
 - k) die Beschlussfassung über die Anerkennung von themenorientierten Initiativen auf Ebene der Landesorganisation;
 - l) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag;
 - m) alle sonstigen Tätigkeiten, die nach diesem Statut nicht von einem anderen Organ der Landesorganisation besorgt werden oder die nach dem Statut dem Wiener Ausschuss zufallen.
4. Der Wiener Vorstand ist berechtigt, in allen Fällen Vorschläge zu erstatten.
 5. Der Wiener Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal jährlich, zusammen.
 6. Wenn ein/e Bezirksparteivorsitzende/r an der Teilnahme verhindert ist oder als gewähltes Mitglied dem Wiener Vorstand angehört, vertritt eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen die Bezirksorganisation im Wiener Ausschuss mit Sitz und Stimme.

ERWEITERTER WIENER VORSTAND

§ 40. 1. Wichtige politische und organisatorische Fragen, die überwiegend die Bezirksorganisationen betreffen, sind vom Erweiterten Wiener Vorstand zu behandeln.

2. Der Erweiterte Wiener Vorstand besteht aus:
 - a) den gewählten Mitgliedern des Wiener Vorstandes;
 - b) jenen Bezirksparteivorsitzenden, die dem Wiener Vorstand nicht angehören;
 - c) jenen sozialdemokratischen Mitgliedern des Wiener Stadtsenates, die dem Wiener Vorstand nicht angehören.

d) Der/die Landespartei sekretärIn und gegebenenfalls sein/e/ihr/e StellvertreterIn sowie die drei Mitglieder der Wiener Kontrolle gehören dem Erweiterten Wiener Vorstand mit beratender Stimme an.

e) Die kooptierten Mitglieder des Wiener Vorstandes nehmen, soweit sie nicht gemäß Z. 2., lit. b) und c) dem Erweiterten Wiener Vorstand angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Bezirksparteivorsitzenden muss eine Angelegenheit dem Erweiterten Wiener Vorstand vorgelegt werden.

WIENER VORSTAND

§ 41. 1. Mit der Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der finanziellen Angelegenheiten der Landesorganisation und mit der Vollziehung der Beschlüsse des Landesparteitages, des Wiener Ausschusses und des Erweiterten Wiener Vorstandes ist ein aus 25 Mitgliedern bestehender Vorstand betraut.

Der Wiener Vorstand besteht aus dem/der Landespartei vorsitzenden, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn und mindestens je einem/einer StellvertreterIn dieser FunktionärInnen sowie den BeisitzerInnen.

Dem Wiener Vorstand haben je ein Mitglied des Landesbildungsausschusses, der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“, sowie je ein/e VertreterIn der Landesorganisation der Sozialistischen Jugend, des Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs, der Achse kritischer SchülerInnen, der Kinderfreunde, der Arbeitsgemeinschaft Junge Generation und der „Arbeitsgemeinschaft 60 plus“ anzugehören.

Der/die Landespartei sekretärIn und gegebenenfalls sein/e/ihr/e StellvertreterIn sowie die drei Mitglieder der Wiener Kontrolle und der/die Vorsitzende des Wiener Prüfungsausschusses nehmen an den Sitzungen des Wiener Vorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Dem Wiener Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über das Budget und den Rechnungsabschluss der Landesorganisation;
- b) die Beschlussfassung über ein Geschäftsführungs- und Finanzregulativ der Landesorganisation;
- c) die Beschlussfassung über die Einhebung einer Landesmandatsabgabe;
- d) die Zustimmung zu wirtschaftlichen Betätigungen von Parteiorganisationen;
- e) die Beschlussfassung über Mustergeschäftsordnungen;
- f) die Zustimmung zu den Vorschlägen der in diesem Statut angeführten Regulative;
- g) die Beschlussfassung über die Anerkennung von Projektgruppen auf Ebene der Landesorganisation.

3. Der Wiener Vorstand ist berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen; diese sollen jedoch ein Drittel der Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die kooptierten Mitglieder

nehmen an den Sitzungen des Wiener Vorstandes mit beratender Stimme teil. Insbesondere sollen dies sein:

- a) jene Bezirksparteivorsitzenden, die dem Wiener Vorstand nicht angehören;
- b) jene sozialdemokratischen Mitglieder des Wiener Stadtsenates, die dem Wiener Vorstand nicht angehören.

4. Der Wiener Vorstand ist verpflichtet, dem Wiener Ausschuss und dem Landesparteitag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend den Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPÖ, sich in politischen und organisatorischen Fragen an den Wiener Vorstand bzw. an den Bezirksvorstand zu wenden. Innerhalb von acht Wochen ist eine Antwort zu erteilen.

6. Der Wiener Vorstand hat ihm zugeleitete Entschlüsse von willensbildenden Organen innerhalb von acht Wochen zu behandeln und diese Organe über die Art der Erledigung zu informieren. Entschlüsse, die an den Wiener Vorstand gerichtet werden, sind gleichzeitig der zuständigen Bezirksorganisation mitzuteilen.

WIENER PRÄSIDIUM

§ 42. 1. Das Wiener Präsidium besteht aus dem/der Landespartei vorsitzenden und seinen/ihren StellvertreterInnen. Der/die Landespartei sekretärIn und gegebenenfalls sein/e/ihr/e StellvertreterIn gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Das Wiener Präsidium kann einzelne Mitglieder des Wiener Vorstandes seinen Beratungen beiziehen.

2. Dem Präsidium obliegen die Verwaltung der durch Beschluss des Wiener Vorstandes genehmigten Finanzmittel, die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie dem Präsidium über Beschluss des Wiener Vorstandes durch dessen Geschäftsführungs- und Finanzregulativ übertragen wurden, und die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Wiener Vorstandes fallenden Angelegenheiten.

3. Darüber hinaus kann das Wiener Präsidium Angelegenheiten erledigen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, wenn es sich um unaufschiebbare personelle, finanzielle oder organisatorische Angelegenheiten handelt und die nachträgliche Genehmigung durch den Wiener Vorstand erfolgt.

WIENER KONTROLLE

§ 43. 1. Die Wiener Kontrolle besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Sie wird vom Landesparteitag über Vorschlag der Wahlkommission gewählt und übt ihre

Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

WIENER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 44. 1. Der Wiener Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 22 weiteren Mitgliedern.

2. Er wird vom Landesparteitag über Vorschlag der Wahlkommission gewählt und übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

WIENER BILDUNGSAUSSCHUSS

§ 45. 1. Die Bildungsarbeit in Wien obliegt dem Wiener Bildungsausschuss. Er besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, die von der Jahresbildungskonferenz gewählt werden und der Kenntnisnahme des Landesparteitages bedürfen.

2. Der Wiener Bildungsausschuss übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

WIENER FRAUENKOMITEE

§ 46. 1. Die besondere Parteiarbeit für die Frauen in Wien obliegt dem Wiener Frauenkomitee. Es besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, die von der Wiener Frauen-Jahreskonferenz gewählt werden und der Kenntnisnahme des Landesparteitages bedürfen.

2. Das Wiener Frauenkomitee übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

LANDESGEMEINSCHAFT JUNGE GENERATION

§ 47. 1. Die besondere Parteiarbeit für junge Menschen in Wien obliegt der Landesgemeinschaft Junge Generation und gemäß dem Regulativ der Jungen Generation deren Projektgruppen.

2. Der Landesvorstand übt seine Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEMEINDERÄT/INN/E/N UND BEZIRKSVORSTEHER/INNEN

§ 48. 1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, der/die BürgermeisterIn sowie die BezirksvorsteherInnen und BezirksvorsteherInnen-StellvertreterInnen, sofern sie der Sozialdemokratischen Partei angehören, bilden die Fraktion sozialdemokratischer GemeinderätInnen und BezirksvorsteherInnen.

2. Der Fraktion obliegt die Beratung und Vorbereitung der Arbeiten im Wiener Landtag und Gemeinderat aufgrund der Beschlüsse der zuständigen Organe der Landesorganisation.

3. Organe der Fraktion sind die Klubvollversammlung, der Klubvorstand und das Klubpräsidium.

Sie üben ihre Tätigkeit aufgrund eines eigenen Regulativs aus. Die Erstellung des Vorschlages dieses Regulativs erfolgt im Einvernehmen mit dem Wiener Vorstand.

KANDIDATUREN

§ 49. 1. Die Altersgrenze bei der Kandidatur für ein öffentliches Mandat (Mitglied der Bezirksvertretung, BezirksvorsteherIn, BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn, Gemeinde/rat/rätin, Mitglied des Stadtsenates, Mitglied des Bundesrates und Abgeordnete/r zum Nationalrat) wird mit 65 Jahren (Stichtag ist Wahltag) festgesetzt.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheiden die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe in geheimer Abstimmung in Wahlzellen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Solche Ausnahmen sind gleichzeitig mit der Entscheidung über die KandidatInnenliste zu beschließen und haben für die ganze Funktionsperiode Gültigkeit.

2. Mitglieder, die ein öffentliches Mandat bekleiden, verpflichten sich bei der Annahme desselben zu einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung, die von der Landesorganisation angeboten wird.

3. Bei Wahlen zum Landtag und Gemeinderat kann bei der Erstellung von Bezirkslisten gemäß Z. 12 anstelle des in Z. 5 des § 16 „Quotenregelung“ des Bundesparteistatutes vorgegebenen Reißverschlussprinzips mit schriftlicher Begründung in Ausnahmefällen das Doppelreißverschlussprinzip angewendet werden, soweit unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallenden Mandatsanzahl nicht weniger als 40% weibliche und nicht weniger als 40%

männliche Abgeordnete in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages und Gemeinderates vertreten sein werden.

Analog gilt diese Regelung bei den Listenerstellungen für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen.

In allen Fällen ist die Zustimmung der Wiener Kontrolle erforderlich.

AUSÜBUNG MEHRERER FUNKTIONEN

§ 50. 1. Parteimitglieder dürfen mehrere Funktionen nur insofern ausüben, als dadurch

- a) die Willensbildung in der Partei nicht eingeengt,
- b) die Kontrolle in der Partei nicht behindert wird und
- c) nicht eine Überlastung der einzelnen Vertrauensperson eintritt, welche die volle Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verhindert.
- d) Parteimitglieder dürfen in jenen Fällen, in welchen die Gefahr der Befangenheit besteht, keine Kontrolltätigkeit ausüben.

2. Vertrauenspersonen dürfen neben dem Beruf oder einer berufsähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben.

3. Einer Vertrauensperson kann jedoch mit Genehmigung jenes Organes, das für die Delegation in die betreffende Funktion zuständig ist, die Ausübung einer Funktion gestattet werden, wenn sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion dem vom Wiener Sekretariat eingerichteten "Victor Adler Fonds" zuführt. Mittel aus diesem Titel sind sozialen, wissenschaftlichen oder ökologischen Zwecken zu widmen.

Davon betroffene FunktionärInnen sind von dieser Statutenbestimmung nachweislich in Kenntnis zu setzen.

4. Von diesen Ausnahmen sind der Wiener Prüfungsausschuss und die jeweilige Bezirksorganisation zu benachrichtigen.

MITGLIEDERBEFRAGUNG

§ 51. Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen ist auf Ebene der Sektion, der Bezirksorganisation bzw. der Landesorganisation durchzuführen, wenn dies vom Vorstand des jeweiligen Organisationsbereiches beschlossen oder von 10% der Mitglieder des Organisationsbereiches schriftlich verlangt wird.

Der Ausschuss des Organisationsbereiches muss sich mit dem Ergebnis der Mitgliederbefragung auseinandersetzen.

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

§ 52. 1. Alle MandatarInnen der Landesorganisation sind verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren.

2. Alle MandatarInnen der Landesorganisation sind verpflichtet, in den von ihnen vertretenen Gebieten in bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten und darüber eine Diskussion abzuhalten sowie sich den Problemen und Sorgen der BewohnerInnen zu stellen.

3. Für die zeitgerechte Ankündigung und die Durchführung solcher Veranstaltungen hat die jeweils zuständige Bezirksorganisation zu sorgen.

4. Vertreten mehrere unter Z. 2. genannte sozialdemokratische MandatarInnen ein Gebiet, so kann die zuständige Bezirksorganisation eine entsprechende Teilung des Gebietes beschließen, für deren BewohnerInnen ein/e MandatarIn Veranstaltungen im Sinne der Z. 2. abzuhalten hat. Der Wiener Vorstand kann darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung solcher Veranstaltungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen.

BEKANNTGABE VON PARTEIFUNKTIONEN

§ 53. 1. Die Mitglieder des Wiener Vorstandes, die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Stadtsenates und des Gemeinderates, die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates sowie die sozialdemokratischen BezirksvorsteherInnen und BezirksvorsteherIn-StellvertreterInnen haben bis 31. Jänner eines jeden Jahres dem Wiener Sekretariat schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie politische und wirtschaftliche Funktionen bekanntzugeben. Hiefür wird ein eigener Fragebogen aufgelegt.

2. Der/die Landespartei sekretärIn hat diesen FunktionärInnen den Fragebogen rechtzeitig zuzustellen und sie aufzufordern, ihn innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt einzusenden. Der/die Landespartei sekretärIn legt dem Wiener Vorstand bis 31. März eines jeden Jahres über die Funktionsdeklarierungen einen Bericht vor. Die zuständigen Bezirksorganisationen sind entsprechend zu informieren.

3. Jede/r FunktionärIn hat vor der Wahl oder Wiederwahl in eine der unter Z. 1. genannten Parteifunktionen, vor seiner/ihrer Kandidatur für ein öffentliches Mandat oder vor der Entsendung in eine Wirtschaftsfunktion dem zur Entscheidung berufenem Organ der Partei Auskunft über alle von ihm/ihr ausgeübten Parteifunktionen zu erteilen.

MANDATSABGABE

§ 54. 1. Die Landesorganisation hebt eine Landesmandatsabgabe ein. Bezirksorganisationen heben eine Bezirksmandatsabgabe ein.

2. Über deren Höhe und die Art der Einhebung entscheidet der Wiener Vorstand aufgrund eines eigenen Regulatives.

WAHLEN

§ 55. 1. Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt, die von einer Wahlkommission ausgearbeitet werden. Jede delegierungsberechtigte Organisation und jede/r Delegierte hat das Recht, der Wahlkommission Anträge zu unterbreiten, und jedes Mitglied hat das Recht, sich für eine Funktion zu bewerben. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission auf Landesebene mindestens 21 Tage, auf Bezirksebene mindestens 14 Tage und auf Sektionsebene mindestens 10 Tage vor der Wahl mitzuteilen. Sie gelten als Wahlvorschläge und sind von der Wahlkommission zu behandeln.

Anträge und Bewerbungen, die verspätet der Wahlkommission mitgeteilt oder erst unmittelbar zum Bericht der Wahlkommission in der Konferenz eingebracht werden, gelten nur dann als Wahlvorschläge, wenn dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird. Auf Landesebene kann über die Zulassung derartiger Anträge und Bewerbungen nur dann abgestimmt werden, wenn Delegierte von mindestens 16 Bezirksorganisationen anwesend sind.

2. Wahlvorschläge für die in diesem Statut vorgesehenen Wahlen der Organe der Bezirksorganisationen und der Landesorganisation sowie die Wahlvorschläge für ein öffentliches Mandat sind den wahlberechtigten Delegierten auf Landesebene 10 Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

3. Alle Wahlen für Organe der Bezirksorganisationen und der Landesorganisation sowie die Wahl von KandidatInnen für ein öffentliches Mandat erfolgen mittels Stimmzettels geheim in Wahlzellen. Der Name des/der für eine Funktion zu Wählende/n darf auf jedem Stimmzettel nur einmal aufscheinen. Wird auf einem Stimmzettel ein und derselbe Name mehrmals genannt, so darf er nur mit einer Stimme bewertet werden. Gewählt sind diejenigen, deren Stimmenzahl für eine Funktion die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Haben mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen KandidatInnen durchzuführen. Ergibt dieser weitere Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

4. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, hat die Wahlkommission für die betreffende/n Funktion/en einen neuen Vorschlag zu erstatten, über den im Sinne der Z. 3. abzustimmen ist.

5. Bewirbt sich ein Mitglied für eine Funktion, für die es von der Wahlkommission nicht nominiert wurde, und wird dieses Mitglied in diese Funktion gewählt, so hat die Wahlkommission den Delegierten für die Funktion, für die dieses Mitglied vorgeschlagen war, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

6. Auf den Stimmzetteln sind Wahlvorschläge derart anzuführen, dass die wahlberechtigten Delegierten durch einfache Anmerkungen beziehungsweise Ergänzungen ihre Entscheidung unmissverständlich zum Ausdruck bringen können.

WÄHLBARKEIT

§ 56. Die Voraussetzungen für die Wahl zur Vertrauensperson und zur Möglichkeit, als Delegierte/r entsendet zu werden, bestimmt § 1., Z. 7.

FUNKTIONSDAUER

§ 57. Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung der neu gewählten Organe.

BESCHLÜSSE

§ 58. 1. Zu einem Beschluss des Landesparteitages sind die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten, die Anwesenheit von Delegierten von mindestens 16 Bezirksorganisationen und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit vorsieht.

2. Zu einem Beschluss der Bezirkskonferenz sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten, die Anwesenheit von Delegierten von mindestens zwei Drittel der Sektionen und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit vorsieht.

3. Zu einem Beschluss der Sektionsjahreskonferenz (Mitgliederversammlung) ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit vorsieht.

ABSTIMMUNGEN

§ 59. 1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Erheben der Hand, doch ist über Verlangen eines Viertels der anwesenden Abstimmungsberechtigten die Abstimmung geheim durchzuführen.

Dies gilt, soweit nicht einzelne Paragraphen des Statutes zwingend eine andere Vorgangsweise vorsehen.

2. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Dies gilt insoweit, als dieses Statut keine weitergehenden Bestimmungen und andere Mehrheiten vorsieht.

WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG **VON BEZIRKSORGANISATIONEN**

§ 60. 1. Bezirksorganisationen dürfen wirtschaftliche Unternehmungen jeder Art nur mit Zustimmung des Wiener Vorstandes betreiben. Dies gilt auch für Beteiligungen an derartigen Unternehmungen.

2. Über derartige Unternehmungen und Aktionen ist dem Wiener Vorstand jedenfalls nach ihrem Abschluss, ansonsten jährlich, von der Bezirksorganisation Bericht zu erstatten.

VERWALTUNGSJAHR

§ 61. 1. Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

2. Bis 31. März sollen alle Bezirksjahreskonferenzen stattfinden. Im Anschluss daran findet der Landesparteitag statt.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 62. 1. Die Führung der Geschäfte in den Sektionen, Bezirksorganisationen und der Landesorganisation, in allen in den betreffenden Organisationen bestehenden Gremien und Organen erfolgt, soweit dieses Statut keine Regelungen trifft, aufgrund des von einem Bezirks- oder dem Landespartei Vorstand beschlossenen Bezirks/Landesgeschäftsführungs- und Finanzregulatives.

2. Werden solche Regulative von den betreffenden Organisationen, Gremien und Organen nicht beschlossen, so finden die vom Wiener Vorstand jeweils beschlossenen Musterregulative Anwendung.

3. Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu führen.

ÄNDERUNG DIESES STATUTES

§ 63. 1. Die Beschlussfassung und Änderung dieses Statutes obliegen dem Landesparteitag. Auch die freiwillige Auflösung der Landesorganisation kann nur von einem Landesparteitag beschlossen werden.

2. Für die Annahme und Änderung des Statutes sowie für die freiwillige Auflösung der Landesorganisation sind die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten, die Anwesenheit der Delegierten von mindestens 16 Bezirksorganisationen und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

STATUTENBEREICH DER BEZIRKSORGANISATION

§ 64. 1. Die Statuten der Bezirksorganisationen müssen die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung beachten und die im vorliegenden Statut genannten willensbildenden Organe vorsehen.

2. Der Bezirksvorstand hat das Statut der Bezirksorganisation und das Bezirksgeschäftsführungs- und Finanzregulativ beziehungsweise jegliche Änderung dieser binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Wiener Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Wiener Vorstand kann binnen acht Wochen wegen Unvereinbarkeit mit diesem Statut oder mit dem Landesgeschäftsführungs- und Finanzregulativ unter genauer Bezeichnung der unvereinbaren Bestimmungen gegen das Statut oder das Regulativ der Bezirksorganisation Einspruch erheben.

3. Wird gegen das Statut Einspruch erhoben, hat der Bezirksvorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Landespartei Vorstand mitzuteilen, ob er beschlossen hat, durch einen Antrag bei der nächsten Bezirkskonferenz diesem Einspruch Folge zu leisten. Durch die Erhebung eines Einspruches treten jene Statutenteile, die beeinsprucht werden, nicht in Kraft.

4. Erfolgt diese Zusage gemäß Z. 3. nicht oder trägt die nächste Bezirkskonferenz dem Antrag des Bezirksvorstandes nicht Rechnung, sind dem folgenden Landesparteitag vom Wiener Vorstand und von der Bezirkskonferenz Anträge vorzulegen. Der Landesparteitag entscheidet endgültig.

5. Wird gegen das Regulativ Einspruch erhoben, ist der Bezirksvorstand verpflichtet, innerhalb von einer Frist von acht Wochen dem Wiener Vorstand mitzuteilen, ob er das Regulativ im Sinne der Beeinspruchung geändert hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so treten anstelle der beeinspruchten Passagen jene Formulierungen in Kraft, die sich sinngemäß aus dem gemäß § 62., Z. 2. beschlossenen Musterregulativ ergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 64. 1. Dieses Statut gilt als Ausführung zum Organisationsstatut der SPÖ; soweit es keine näheren Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPÖ.

2. Dieses Statut tritt mit 16. April 2016 in Kraft.